

Beilage 1 zur Amtsverfügung Nr. 2/2025 Regelungen Gebärdensprachdolmetsch

1. Gebärdensprachdolmetschkosten :

Dolmetschkosten für qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher:innen können übernommen werden, wenn diese Förderung der **Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes dient bzw. für berufsbezogene Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen erforderlich ist.**

Als Gebärdensprachdolmetsch wird ausschließlich der Dolmetsch von Gebärdensprache in Lautsprache und von Lautsprache in Gebärdensprache anerkannt.

2. Anerkannte Ausbildung:

Qualifiziert im Sinne der Richtlinien sind Gebärdensprachdolmetscher:innen, die einen Nachweis über die positive Absolvierung einer geeigneten Ausbildung vorweisen können. Geeignete Ausbildungen bzw. Nachweise in diesem Sinne sind:

- ein positiv abgeschlossenes Masterstudium am Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft an der Universität Graz,
- ein positiv abgeschlossenes Bachelorstudium zur Gebärdensprachdolmetscher/in an der fhg - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH,
- die positiv abgeschlossene sechssemestrigere Fachausbildung Gebärdensprachdolmetschen des Gehörlosenverbandes Oberösterreich,
- den Universitätslehrgang „Modus“ Universitätslehrgang für taube Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer (16 Module für Personen, die Gebärdensprache bereits auf muttersprachlichem Niveau beherrschen) in Salzburg (früher Logo! Lehrgang) und Nachweis über die erfolgreich absolvierte Berufseignungsprüfung des ÖGSDV,
- „Achtung Fertig Los“ Seminarreihe zur Prüfungsvorbereitung des ÖGSDV 13 Module zur Prüfungsvorbereitung für Personen, die in beiden Sprachen (Deutsch und Österr. Gebärdensprache) bereits kompetent sind und Nachweis über die erfolgreich absolvierte Berufseignungsprüfung des ÖGSDV,
- sowie eine durchgehende Mitgliedschaft im Berufsverband ÖGSDV für Personen, die noch vor Einführung der oben genannten Ausbildungsmöglichkeiten als geprüfte Dolmetscher:innen im Berufsverband akkreditiert wurden.

3. Antragstellung:

Vor der Inanspruchnahme eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin ist beim Sozialministeriumservice ein Förderansuchen samt Kostenvoranschlag einzubringen. Bei einer einmaligen Dolmetschleistung kann das Ansuchen samt Honorarnote nachträglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Vollbringung der Leistung, eingebracht werden.

4. Teamdolmetsch:

Teamdolmetsch bedeutet, dass für einen Dolmetschauftrag zwei oder mehr Dolmetscher:innen arbeiten, die sich abwechseln.

Bei geplanten Teamdolmetschen ist generell vor Absolvierung das Einvernehmen mit dem Sozialministeriumservice herzustellen.

Die Entscheidung, ob bei einem Dolmetschtermin die Anwesenheit von zwei oder mehr Dolmetscher:innen notwendig ist und finanziert werden kann, liegt bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Folgende Kriterien sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen:

Grundsätzlich ist bei einer durchgehenden Dolmetschleistung bis 90 Minuten kein Teamdolmetsch vorgesehen. Bei einer längeren Dauer kann die Anwesenheit eines zweiten Dolmetschers oder einer zweiten Dolmetscherin genehmigt werden.

In begründeten Fällen kann ein Teamdolmetsch auch bei einer kürzeren Dauer genehmigt werden. Die Notwendigkeit entsteht durch begründete hohe Anforderungen, die das Simultandolmetschen mit sich bringt. Als Entscheidungskriterium gilt u.a. die auf Grund der Umstände zu erwartende Intensität der Dolmetsch. Dabei hat der/die Dolmetscher:in die Rahmenbedingungen des vorgesehenen Dolmetschtermins darzulegen und die Notwendigkeit im Vorfeld zu begründen.

5. Honorare:

Für die Erbringung von Gebärdensprachdolmetschen sind folgende Honorarsätze (ab 1.1.2026) vorgesehen:

- pro halbe Stunde Dolmetschtätigkeit: **€ 36,70** zzgl. USt
- pro Stunde Zeitversäumnis: **€ 32,50** zzgl. USt

Der Begriff Zeitversäumnis umfasst die erforderlichen Wegzeiten zu und vom Ort der Dolmetschtätigkeit.

Der Kostenersatz erfolgt nach den geltenden Regelungen zum Zeitpunkt der Dolmetschtätigkeit.

5.1. Pausenregelungen:

Dolmetschkosten sind leistungsbezogen abzugelten. Sonstige Kosten sind als Zeitversäumnis anzurechnen.

Längere Pausen (z.B. Mittagspausen bei ganztägigen Veranstaltungen) sind als Zeitversäumnis zu werten.

5.2. Jährliche Preisanpassung/Indexierung:

Das vereinbarte Entgelt wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 (VPI 2020) oder - sollte dieser Index nicht mehr verlaublich werden - einen an seine Stelle tretenden Index wertbezogen.

Als Basiswert für die Anpassung für das Kalenderjahr 2026 dient der für Jänner 2024 endgültig verlaubliche Wert laut VPI 2020. Als Anpassungswert dient der für September des laufenden Jahres verlaubliche Wert laut VPI 2020.

Als Basiswert für die folgenden Anpassungen gilt jeweils der für die vorangegangene Anpassung herangezogene Anpassungswert. Als Anpassungswert dient jeweils der für September des laufenden Jahres endgültige verlaubliche Wert laut VPI 2020. Vorläufige Werte und Schnellschätzungen werden nicht berücksichtigt.

Die Berechnung der Preise an Hand der Indexwerte erfolgt auf Basis von 0,01-Euro genauen Beträge. Der jeweilige Ergebnisbetrag wird auf den nächsten 0,10-Euro-Schritt abgerundet. Die Abrundung bleibt für die Preisanpassung unberücksichtigt.

Die Preise für das jeweils kommende Jahr werden den Landesstellen durch die Stabsabteilung bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres bekanntgegeben.

6. Pauschalierung:

Bei über einen längeren Zeitraum zu erbringenden Dolmetschen (z.B. bei berufsbezogenen Schulungen) ist eine Pauschalierung der Dolmetschkosten vorzunehmen.

Pauschalierungen:

Bei längerfristigen, kontinuierlichen Leistungen ist folgende generelle Regelung (Stufenregelung) vorzunehmen:

1. - 99. Stunde: Keine Pauschalierung
- ab der 100. Stunde: minus 20 % (für die gesamte Leistung)

Die Pauschalierung ist sowohl für die Kosten des Dolmetsch als auch auf die Kosten für Zeitversäumnis anzuwenden. Reisekosten sind nicht zu pauschalieren.

Ausnahmeregelung:

Im Falle, dass durch eine begründete Verhinderung des/der Dolmetscher:in bei längerfristigen kontinuierlichen Dolmetschen über 100 Stunden kurzfristig eine Vertretung zum Dolmetsch herangezogen wird, so ist für diese Vertretung die Pauschalierungsregelung nicht anzuwenden.

7. Vorlage von Sammelrechnungen:

Sofern regional keine Dolmetschzentrale zur Koordinierung von Dolmetschangeboten eingerichtet ist, kann zur Vermeidung zusätzlichen administrativen Aufwandes und zur Vereinfachung der Nachweiserbringung bei längerfristigen, kontinuierlichen Dolmetschen (zumindest ab 50 Stunden) für eine oder mehrere gehörlose Personen (z.B. bei Ausbildungsmaßnahmen), die Rechnungsvorlage durch eine Sammelrechnung für mehrere beteiligte Dolmetscher:innen erfolgen.

Das bedeutet, dass sich ein/e Dolmetscher:in zur Gesamtkoordination bereit erklärt. Diese umfasst die Erstellung des Kostenvoranschlages, die Antragstellung, die Koordination der Dolmetsch unter den eingebunden Dolmetscher:innen und die Erstellung der (Teil-) Rechnung.

Für diese Koordinierungstätigkeit kann ein Kostenersatz von 2% des gesamten Rechnungsbetrages im Koordinierungsfall, max. jedoch 2000.-€/Koordinierungsfall, an den Koordinator bzw. die Koordinatorin erfolgen. Der Kostenersatz erfolgt jeweils mit der Anweisung des Rechnungs-(teil-)betrages.

8. Reisekosten:

Vorrangig ist die Dolmetschtätigkeit durch Dolmetscher:innen, die in der Region des Ortes der tatsächlichen Dienstleistung tätig sind, durchzuführen.

Ersatz der Reisekosten: Grundsätzlich werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel ersetzt. Ist in Ausnahmefällen die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges nachweisbar notwendig oder kostengünstiger, kann eine Verrechnung des Kilometergeldes nach dem EStG erfolgen.

Auslandsreisen bei beruflich bedingter Dolmetschtätigkeit:

Sollte auf Grund der Gegebenheiten, insbesondere bei Auslandsreisen, eine Verständigung bzw. die Überbrückung von Sprachbarrieren nicht möglich sein, kann eine Kostenübernahme unter Zugrundelegung der kostengünstigsten Variante erfolgen.

Im Vorfeld ist ein entsprechender Kostenvoranschlag/ eine -kalkulation mit Begründung bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice einzubringen. Der Kalkulation für die veranschlagten Reisekosten ist die Reisegebührenverordnung als Richtmaß zu Grunde zu legen.

Das Einvernehmen mit der Landesstelle ist im Vorhinein herzustellen. Jedenfalls ist auch die zu erwartende Kostenbeteiligung des Dienstgebers bzw. der Dienstgeberin abzuklären.

9. Honorarbasis / Dienstverhältnis:

Die Erbringung von Dolmetschen im Rahmen von Projekten kann auf Honorarbasis nach den angeführten Bestimmungen bzw. auf Basis eines Dienstverhältnisses erfolgen. Ein Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin im Angestelltenverhältnis hat grundsätzlich die, unter dem Kapitel Ausbildung definierten Voraussetzungen zu erfüllen. Ist dies nicht möglich und wäre dadurch der Erfolg des Projektes gefährdet, kann ausnahmsweise ein Dienstverhältnis auch mit anderen hoch qualifizierten Personen begründet werden. Das Sozialministeriumservice hat sich in diesem Fall in geeigneter Weise von der Qualifikation der Person zu überzeugen.

10. Dolmetsch unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel:

Die Praxis hat gezeigt, dass durch den Einsatz neuer Technologien die Möglichkeit besteht, eine Dolmetsch unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel durchzuführen. Insbesondere bei kurzfristigen und nicht vorhersehbaren Gesprächsterminen kann diese Art der Dolmetsch einen wesentlichen Beitrag zur Herstellung der Barrierefreiheit leisten.

Die Nachweiserbringung der tatsächlich geleisteten Dolmetschtätigkeit obliegt dem/der Dolmetscher:in.

Vor erstmaliger Nachweiserbringung ist das Einvernehmen mit der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice herzustellen. Zuständig ist in diesem Falle die Landesstelle, in der der eingesetzte Dolmetscher bzw. die Dolmetscherin ihren Arbeitsplatz hat, von dem aus „Videodolmetsch“ in der Regel durchgeführt wird.

Als Nachweise dienen insbesondere: Telefonrechnungen, Aufstellungen und Bestätigungen zu und über die beteiligten Personen, Zeitaufzeichnungen und dergleichen.

Generell sind Kosten für die Anschaffung geeigneter Kommunikations- und Hilfsmittel und Kosten für Vorbereitungszeiten, Storno, technisches Equipment sowie Lizenzen sind im Rahmen der Regelungen für Gebärdensprachdolmetschen nicht förderfähig.

Für die Einrichtung der technischen Verbindungen kann jedoch eine Pauschale in Höhe einer ½ Stunde Zeitversäumnis anerkannt werden.

Abgrenzung innerhalb der Richtlinien:

Generell können Kosten für behinderungsbedingt anfallende Unterstützungen, die während der Schulausbildung, der Fachhochschulausbildung und des Studiums anfallen, nicht übernommen werden.

Zur Vermeidung besonderer Härten können in begründeten Fällen zusätzliche Kosten, die außerhalb der Unterrichtszeit anfallen und einen behinderungsbedingten Mehraufwand darstellen, abgegolten werden. Die Abgeltung darf ausschließlich im Rahmen eines Zuschusses zur barrierefreien Ausbildung (§ 13 Richtlinie Arbeit und Ausbildung) vorgenommen werden.